

08.06.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 6 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen, gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 a)

Zu Art. 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) - neu - anzufügen:

'c) In Absatz 2 wird in Nummer 6 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig zu machen."

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994 ...

Begründung:

Der Bundesrat hält an seinem Vorschlag fest, wonach das tierschutzrechtliche Instrumentarium bei Tiertransporten erweitert werden muß. Tiertransporte aus Drittländern - insbesondere aus den östlichen Nachbarstaaten - werfen erhebliche Tierschutzprobleme auf, weil die Transporteure häufig keine Vorsorge treffen, um die Tiere rechtzeitig zu füttern und zu tränken. Eine tierschutzrechtliche Einfuhrgenehmigung ist in Ergänzung zu den tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften unverzichtbar, um bereits im Vorfeld eines Transports die Einhaltung tierschutzkonformer Verhältnisse sicherzustellen.